jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/6/8 2004/03/0116

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.2005

Index

14/01 Verwaltungsorganisation
40/01 Verwaltungsverfahren
80/02 Forstrecht
83 Naturschutz Umweltschutz
89/07 Umweltschutz

Norm

Alpenkonvention Prot6 Bodenschutz 2002 Art13;
Alpenkonvention Prot6 Bodenschutz 2002 Art14 Abs1;
ForstG 1975 §21 Abs1;
ForstG 1975 §21 Abs2;
UVPG 2000 §17;

Rechtssatz

Der Begriff der "Wälder mit Schutzfunktionen", wie er in Art. 14 Abs. 1 dritter Teilstrich des Protokolls "Bodenschutz", BGBl III Nr 235/2002, verwendet wird, ist nicht deckungsgleich mit jenem des Standortschutzwaldes nach§ 21 Abs. 1 ForstG, sondern umfasst im Sinne des Art. 13 des Protokolls "Bodenschutz" jedenfalls "Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen", somit also neben den Standortschutzwäldern nach § 21 Abs. 1 ForstG auch Objektschutzwälder nach § 21 Abs. 2 leg cit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004030116.X03

Im RIS seit

30.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at